

# RS Vwgh 1988/2/12 87/08/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §25 Abs1;  
AVG 1977 §50;  
AVG §37;  
AVG §39 Abs2;

## Rechtssatz

Der Arbeitslose ist auch dann zur Meldung einer Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet, wenn das Arbeitsamt von Amts wegen eine solche Änderung (hier: Erhöhung des Hausbesorgerentgelts) ermitteln könnte. Das Arbeitsamt ist zu derartigen amtsweigigen Ermittlungen nicht verpflichtet.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen  
Erforschung des Parteiwillens

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080090.X01

## Im RIS seit

30.03.2006

## Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>